

KICKL VS. PILZ – DAS ERSTE URTEIL:

... DIE SICHERHEIT ÖSTERREICHS ZU GEFÄHRDEN...

1. Die Klage

Am 4.9.2018 hat Innenminister Kickl eine Klage gegen Peter Pilz wegen Ehrenbeleidigung und Kredit-schädigung (§ 1330 ABGB) mit einem Streitwert von EUR 35.000,-- zzgl. Anlagen eingereicht.

Inhalt der Klage sind folgende – im Rahmen einer Pressekonferenz getätigten – Äußerungen von Peter Pilz:

- *„Herbert Kickl hat als Innenminister eine illegale Hausdurchsuchung im eigenen Haus beim Verfassungsschutz durchführen lassen.“* (Äußerung 1)
- *„Aber Herbert Kickl bleibt, weil sich in der Freiheitlichen Partei jeder auf seinem Sessel angeschraubt hat. Das sind die Freiheitlichen. Gestern auf der Oppositionsbank, heute auf der Regierungsbank, morgen wahrscheinlich schon wieder auf der Anklagebank.“* (Äußerung 2)

In der Klage behauptet Herbert Kickl (vertreten durch RA Rami von der Gheneff – Rami – Sommer Rechtsanwälte OG), dass diese Äußerungen unwahr seien, seine Ehre beleidigen und seinen Kredit schädigen. Die Ehrenbeleidigung und Kreditschädigung wurden in der Klage damit begründet, dass Peter Pilz mit seinen Äußerungen dem HBMI Kickl unterstellt habe, eine illegale Hausdurchsuchung im BVT durchgeführt zu haben und der Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung dringend verdächtig sei.

Im Urteilsbegehren fordert Herbert Kickl, dass Peter Pilz

- es unterlassen solle, die oben genannten Äußerungen zu verbreiten;
- folgenden Widerruf für die Dauer eines Monats auf seiner Facebook-Seite (<https://www.facebook.com/peterpilz/>) und auf seiner Homepage (<https://peterpilz.at>) veröffentlicht:

W I D E R R U F

Ich habe im August 2018 die falschen Behauptungen verbreitet, Bundesminister für Inneres Herbert Kickl habe eine illegale Hausdurchsuchung im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) durchführen lassen und sei der Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen dringend verdächtig, weshalb er morgen wahrscheinlich schon wieder auf der Anklagebank sitze.

Ich widerrufe hiermit diese Behauptung.

Dr. Peter Pilz

2. Das Gerichtsverfahren

2.1. Die vorbereitende Tagsatzung

Bereits in der vorbereitenden Tagsatzung am 11.12.2018 hat der zuständige Richter entschieden, dass die Klage von Herbert Kickl zur Gänze abzuweisen sein wird, weil sämtliche Äußerungen von Peter Pilz im Rahmen der politischen Auseinandersetzung getätigt wurden und von der Freiheit der Meinungsäußerung nach Art 10 EMRK gedeckt sind. Gerade wegen der politischen Brisanz der Hausdurchsuchung im BVT erschienen dem Richter die Äußerungen zulässig.

Alle Beweisanträge wurden abgewiesen und das Beweisverfahren geschlossen.

2.2. Das Urteil

Mit Urteil vom 30.1.2019 entschied der Richter das Verfahren zugunsten von Peter Pilz und wies die Klage von BM Herbert Kickl zur Gänze ab. Dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da Innenminister Kickl binnen vier Wochen Berufung erheben kann.

Das erstinstanzliche Verfahren hat Peter Pilz gewonnen, ohne dass der Richter auch nur einen einzigen Beweis aufnehmen musste.

Der Richter hält im Urteil fest:

Zur Äußerung 1:

*„Die medienöffentlich vorgenommene, teils rechtswidrige Durchführung einer Hausdurchsuchung bei einer Behörde, deren Wesen es ist, teils auch im Geheimen tätig zu sein, ist ein **Umstand, der potentiell geeignet ist, die Sicherheit Österreichs zu gefährden**.“*

*„Es ist daher geradezu Aufgabe der Opposition, allfällige Defizite bei Beantragung und Durchführung mit – auch scharfen – öffentlichen Wortmeldungen zu kritisieren. **Die Aussagen des Beklagten erweisen sich daher geradezu als im Kernbereich dessen gelegen, was von einem (Oppositions-) Politiker in einer demokratischen Gesellschaft zu erwarten ist, und sind daher jedenfalls im Rahmen der politischen Auseinandersetzung durch Art 10 EMRK gerechtfertigt**.“*

Zur Äußerung 2:

*„Zudem gibt der Beklagte in seiner Äußerung 2 nach dem Verständnis des eines durchschnittlichen Hörers der Botschaft, seine Meinung kund, wonach es bei **Politikern der FPÖ häufiger als sonst vorkommt, dass diese trotz berechtigter Gründe nicht zurücktreten und dass gegen Politiker der FPÖ häufiger als bei Politikern anderer Parteien Strafverfahren anhängig werden**. Damit weist der Beklagte erkennbar auf Fälle hin, die nicht den Kläger selbst betreffen, wie etwa das notorische Strafverfahren gegen den ehemaligen FPÖ-Politiker Karl-Heinz Grasser.“*

„Die Äußerung wird daher wohl als politische Rücktrittsaufforderung, nicht aber als konkreter Vorwurf eines konkreten strafbaren Verhaltens des Beklagten aufgefasst werden, und ist somit im Rahmen der politischen Auseinandersetzung ebenfalls noch durch Art 10 EMRK gedeckt.“

Damit stellt das Gericht unmissverständlich klar:

- Die Hausdurchsuchung im BVT war geeignet, die Sicherheit Österreichs zu gefährden.
- Der Innenminister ist für das Vorgehen seiner Beamten bei der Hausdurchsuchung verantwortlich.
- Es handelt sich nicht nur um ein Recht, sondern sogar um eine Verpflichtung („Kernaufgabe“) eines Oppositionsabgeordneten, auf diese Gefährdung hinzuweisen.
- Die Äußerungen von Peter Pilz sind eindeutig durch das Recht auf freie Meinungsäußerung in Art 10 EMRK gedeckt.

3. Kickl vs. Pilz Nr. 2...

Mit einer Klage ist es für Herrn Kickl aber noch nicht getan: es ist ihm offensichtlich ein Anliegen, nicht nur Peter Pilz persönlich gerichtlich zu verfolgen, sondern auch die Liste Pilz als Partei (nunmehr Liste JETZT).

Inhaltlich ist die Klage gegen die Liste JETZT nach demselben Muster aufgebaut wie jene gegen Peter Pilz persönlich, wobei sich die in Kickls Augen ehrenbeleidigenden Äußerungen ein wenig von der ersten Klage unterscheiden:

- *„Der Innenminister ist der Drahtzieher und Kopf hinter der illegalen Hausdurchsuchung im eigenen BVT.“*
- *„Herbert Kickl ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit.“*

Kickl fordert in diesem Verfahren dasselbe wie in der ersten Klage, nämlich die Unterlassung und den Widerruf der getätigten Äußerungen.

Die erste mündliche Streitverhandlung in diesem Verfahren fand am 14.1.2019 statt. Unter großem Medieninteresse wurden Innenminister Herbert Kickl und Peter Pilz einvernommen. Die zweite Verhandlung wird am 1.4.2019 stattfinden. Bis dahin wird der zuständige Richter entscheiden, ob er noch weitere Zeugen laden wird oder ob die Sache für ihn bereits entscheidungsreif ist.

Abschließend:

Herbert Kickl versucht durch Klagen seine politischen Gegner mundtot zu machen. Der österreichische Rechtsstaat und die Europäische Menschenrechtskonvention stehen ihm dabei im Wege.

Das – nicht rechtskräftige – Urteil ist ein Erfolg in der grundlegenden Auseinandersetzung „Kickl vs. Rechtsstaat“.